



## **Übertragung von Aufgaben der Kriegsopferversorge auf die gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den Landkreisen Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Freudenstadt, dem Zollernalbkreis und dem Schwarzwald-Baar-Kreis die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Kriegsopferversorge abzuschließen.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufgabenübertragung ist kostenneutral. Die entsprechenden Personal- und Sachkosten würden bei eigener Aufgabenwahrnehmung ebenfalls anfallen. Durch die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung werden Effizienzsteigerungen erwartet.

### **Sachdarstellung/Begründung:**

1. Der Sachverhalt wurde in KT-Drucksache Nr. VIII-0551 ausführlich dargestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich an dem Entwurf der Vereinbarung noch geringfügige Veränderungen ergeben können. Unter anderem war die Vereinbarung zum Zeitpunkt der Vorberatung in der Sitzung des Sozial-, Schul- und Kulturausschusses am 27.02.2013 vom federführenden Landkreis Rottweil noch nicht abschließend mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.
2. Diese Abstimmung hat dann nochmals länger gedauert als erwartet. Die Angelegenheit wurde deshalb in der Sitzung des Kreistags am 20.03.2013 von der Tagesordnung abgesetzt. Das Innenministerium hat zunächst das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt. Für die als Anlage beigefügte Vereinbarung hat das Regierungspräsidium Freiburg inzwischen Zustimmung signalisiert.
3. Änderungen zum ersten Entwurf haben sich insbesondere dadurch ergeben, dass dort an verschiedenen Stellen (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 4, §§ 5 bis 7) auf die Regelungen zur bestehenden Kooperationsvereinbarung über die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechtes verwiesen wurde. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat darum gebeten, diese Regelungen noch im Wortlaut aufzunehmen.